

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 15. Mai 2009 Geschäftszeichen:
I 56-1.65.22-62/08

Zulassungsnummer:
Z-65.22-202

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:

Gardner Denver Thomas GmbH, Gewerbegebiet Nord
Postfach 12 45, 82168 Puchheim

Zulassungsgegenstand:

**Leckanzeiger vom Typ "VKH-4" als Teil eines Leckanzeigegerätes nach dem
Unterdrucksystem für Kunststoffbehälter zum Lagern wassergefährdender
Flüssigkeiten**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wurde erstmals am 9. April 1999 erteilt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Unterdruck-Leckanzeiger mit integrierter Unterdruckpumpe, der Typbezeichnung "VKH-4" und einem Alarmunterdruck von ≥ 30 mbar. Undichtheiten in den Wandungen des Überwachungsraumes werden durch den Druckanstieg erfasst und optisch und akustisch angezeigt (Aufbau der Leckanzeigergeräte siehe Anlage 1).
- 1.2 Der Leckanzeiger darf an den Überwachungsraum eines doppelwandigen Kunststoffbehälters oder an einen einwandigen Kunststoffbehälter mit Leckschutzauskleidung angeschlossen werden, der für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C geeignet ist. Der Überwachungsraum muss für den Anschluss dieses Leckanzeigers ausgewiesen sein.
- 1.3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -Niederspannungsrichtlinie-, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten -EMVG-Richtlinie-, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz -Explosionsschutzverordnung-) erteilt.
- 1.4 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

Der Leckanzeiger und seine Teile müssen den besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Zusammensetzung

Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem Leckanzeiger für Unterdrucksysteme mit der Typbezeichnung "VKH-4", den Anzeige- und Bedienelementen, der Vakuumpumpe, dem Druckschalter und den elektrischen Komponenten zur Aufbereitung des Ausgangssignals.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

Der Leckanzeiger darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Unterlagen entsprechen.

2.3.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Leckanzeigers mit folgenden Angaben zu versehen:

Typbezeichnung,
Zulassungsnummer.



¹ "Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)"

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Leckanzeigers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss im Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Leckanzeiger funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Ein Leckanzeiger, der den Anforderungen nicht entspricht, ist so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit Übereinstimmenden ausgeschlossen wird. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

- 3.1 Der Leckanzeiger mit der Typbezeichnung "VKH-4" darf für einen doppelwandigen Kunststoffbehälter und für einen einwandigen Kunststoffbehälter mit Leckschutzauskleidung eingesetzt werden, wenn diesen für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde. Der Überwachungsraum muss für diese Flüssigkeiten sowie für den Anschluss dieses Leckanzeigers geeignet sein.
- 3.2 Der Kunststoffbehälter ist mit einer zum Überwachungstiefpunkt geführten Saugleitung auszurüsten. Die Lagerflüssigkeiten dürfen weder zur Dickflüssigkeit noch zur Feststoffausscheidung neigen.



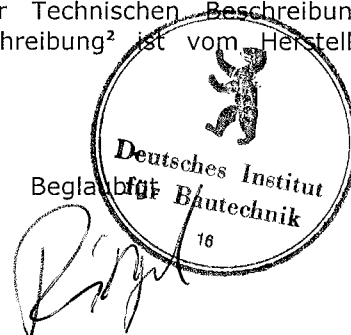
4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 (1) Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 6 der Technischen Beschreibung¹ eingebaut und deren Abschnitt 7 in Betrieb genommen werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen dieses Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn diese Tätigkeiten nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder die Tätigkeiten Einbauen, Instandhalten und Instandsetzen vom Hersteller der Leckanzeiger mit eigenem sachkundigen Personal ausgeführt werden.
- 4.2 Das Gehäuse ist schutzisoliert nach Schutzklasse II auszuführen und entsprechend zu kennzeichnen. Bei Wandmontage sind die Schutzringe um die zwei Bohrungen für die Befestigungsschrauben im Gehäuseunterteil durch die mitgelieferten Kunststoffstopfen zu verschließen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 8 der Technischen Beschreibung² betrieben und gewartet werden. Die Technische Beschreibung² ist vom Hersteller mitzuliefern.

Eggert

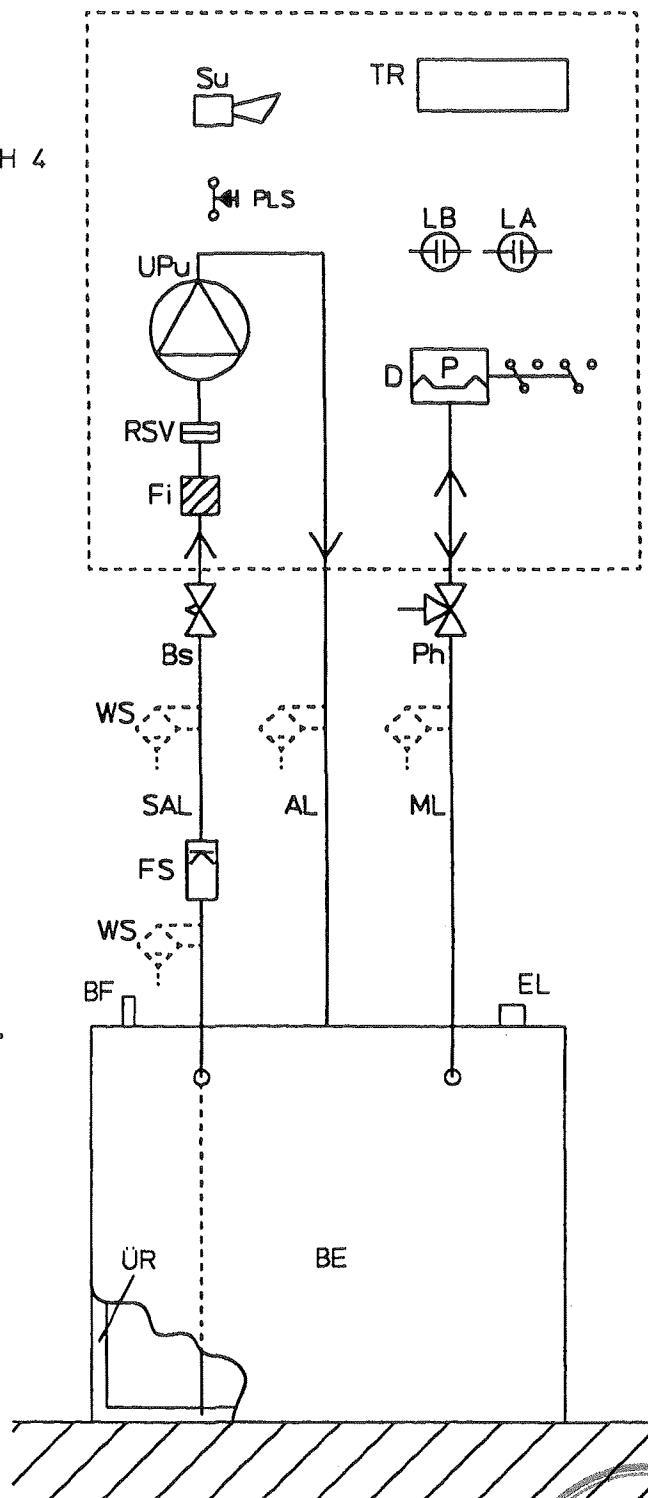


² Technische Beschreibung des Antragstellers vom 4. März 1999 für den Leckanzeiger Typ:VKH-4

Leckanzeiger VKH 4

Index für Leckanzeiger VKH 4

- AL = Auspuffleitung
- BF = Befüllanschluß
- BE = Behälter (Tank)
- Bs = Belüftungsschraube
- D = Druckschaller
- EL = Entlüftungsanschluß
- Fi = Filter
- FS = Flüssigkeitssperre
- LA = Leuchtmelder Alarm
- LB = Leuchtmelder Betrieb
- ML = Meßleitung
- Ph = Prüfhahn
- PLS = Plombierbarer Schalter "Alarmton aus"
- RSV = Rückschlagventil
- SAL = Saugleitung
- Su = Summer Alarm
- TR = Trafo 230V / 12V
- UPu = Membran-Unterdruckpumpe
- ÜR = Überwachungsraum
- WS = Wasserabscheider (Kondensatgefäß)



<p>Antragssteller</p> <p>Gardner Denver Thomas GmbH</p> <p>Siemensstraße 4 82178 Puchheim</p>	<p>Zulassungsgegenstand</p> <p>Leckanzeiger Typ VKH 4</p>	<p>Anlage 1</p> <p>Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.22-202 vom: 15. Mai 2009</p>
--	--	--

Prüfungsunterlagen

Technische Beschreibung des Leckanzeigers Typ VHK 4		04. 03. 1999
Stückliste Leckanzeiger VHK - 4		
Zeichnungen Leckanzeiger VHK - 4		
Leckanzeiger VHK-4 Bauteilübersicht	Zchg. Nr.: 50095	19. 03. 1998
Stromlaufplan	Zchg. Nr. 50103	09. 11. 1998
Montagebeispiel	Zchg. Nr. 50104	10. 11. 1998
Druckschalter	Zchg. Nr. 50105	03. 03. 1999
Technische Daten Leckanzeiger VKH - 4		
Anlage 1 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung		

Antragssteller Gardner Denver Thomas GmbH Siemensstraße 4 82178 Puchheim	Zulassungsgegenstand Leckanzeiger Typ VKH 4	Anlage 2 Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-65.22-202 vom: 15. Mai 2009
---	---	---

